

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 22. April 1916.)

Verfüttern von Kartoffeln betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 15. April 1916 über das Verfüttern von Kartoffeln (Reichs-Gesetzblatt Seite 284) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern.

Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen auf Grund des § 4 der Bundesratsverordnung zu liefern sind, entscheidet das Bezirksamt endgültig.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
von Bodman.

Dr. Schühly.

## Verordnung.

(Vom 22. April 1916.)

Die Einfuhr von Salzheringen, Klippfischen und Fischrogen betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 5. April 1916 über die Einfuhr von Salzheringen, Salzjischen, Klippfischen und Fischrogen (Reichs-Gesetzblatt Seite 238) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. April 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von **Hodman**.

Dr. Schjölty.



